



# GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

## Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität am 20.04.2026

### Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität vom 20.04.2026

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.

## Niederschrift

### über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität

<b><u>Sitzungsort:</u></b>	Rathaus, Großer Sitzungssaal		
<b><u>am:</u></b>	Montag, den 20.04.2026		
<b><u>Beginn:</u></b>	18:00 Uhr	<b><u>Ende:</u></b>	18:22 Uhr
<b><u>Vorsitzender:</u></b>	1. Bürgermeister Franz Heilmeyer		
<b><u>Schriftführer:</u></b>	Alexander Meßner		

### **Anwesend:**

Heilmeyer, Franz  
Aichinger, Christopher, Dr.  
Bandle, Frank  
Buschendorf, Christian  
Eckl, Franz  
Heumann, Maximilian  
Iyibas, Ozan  
Meidinger, Christian  
Pflügler, Florian  
Rübenthal, Burghard  
Holzer, Manfred  
Meßner, Alexander  
Scharl, Adrian  
Schöfer, Michael

Vertretung für GR Eschlwech

### **Abwesend:**

Eschlwech, Josef  
entschuldigt

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- |      |   |               |
|------|---|---------------|
| 1)   | Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 16.03.2026 - öffentlicher Teil  | Vorz/011/2026 |
| 2)   | Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Polizeiquarantäne, eines Katzentraktes sowie einer Garage auf dem Grundstück Am Tierheim 1, 85375 Neufahrn, Fl.-Nr. 1354/11 Gmkg. Neufahrn   | Bau/043/2026  |
| 3)   | Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch eines Garagegebäudes u. Anbau einer Wohneinheit an eine bestehende DHH auf dem Grundstück Grasweg 25, 85375 Neufahrn, Fl.-Nr. 1961 Gmkg. Neufahrn  | Bau/041/2026  |
| 4)   | Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids zum Abbruch eines Einfamilienhauses und Neubau von zwei Dreispännern mit drei Garagen auf dem Grundstück Zum Gaßl 4, 85375 Neufahrn OT Mintraching, Fl.-Nr. 1561/3 Gmkg. Neufahrn  | Bau/042/2026  |
| 5)   | Bekanntgaben  |               |
| 5.1) | Dringliche Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 GO zum Antrag auf Baugenehmigung zur Erneuerung von zwei Schornsteinen und des Notstromaggregats sowie der Errichtung von zwei Blockheizkraftwerken auf der Kläranlage Grüneck, Münchner Str. 1a, 85375 Neufahrn, Fl.Nrn. 2916, 2929/3 Gmkg. Neufahrn; Antragsteller: Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn | Bau/040/2026  |
| 5.2) | Bauantrag Malvenweg   |               |
| 5.3) | Bauantrag Thomastraße   |               |
| 6)   | Anfragen aus dem Gremium  |               |

1. Bürgermeister Heilmeier eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität fest.

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

**Öffentlicher Teil**

**TOP 1 Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 16.03.2026 - öffentlicher Teil**

**Sachverhalt:**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität vom 16.03.2026 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

## **Beschluss:**

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität vom 16.03.2026.

**Abstimmung:** Ja 11 Nein 0

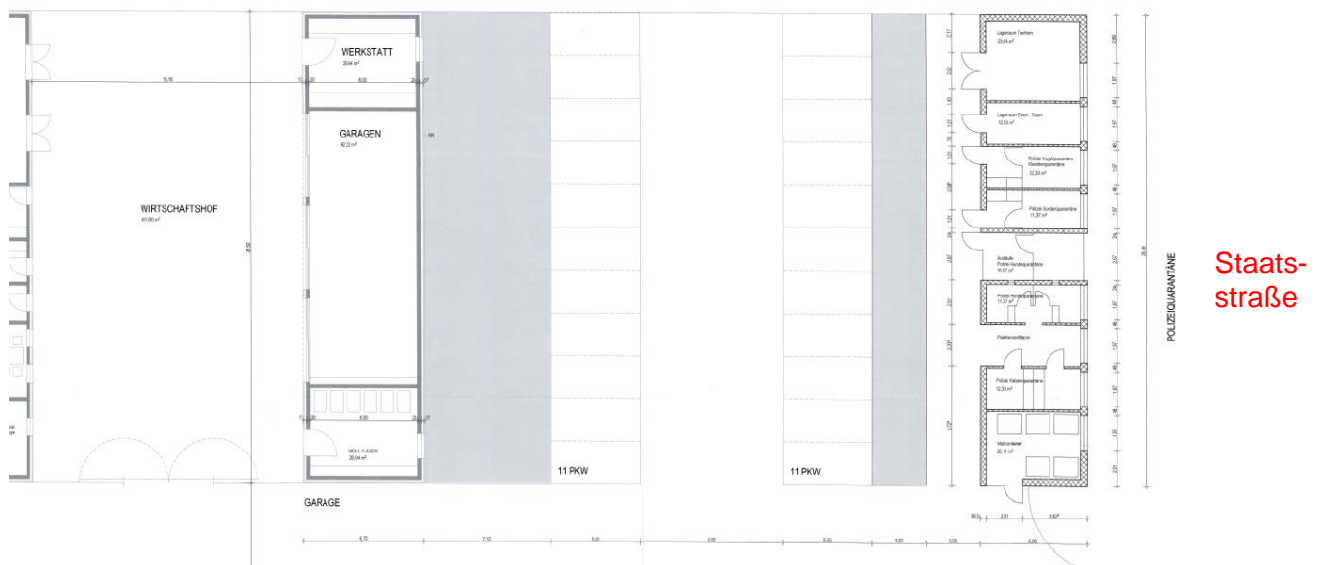
## **TOP 2 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Polizei Quarantäne, eines Katzentraktes sowie einer Garage auf dem Grundstück Am Tierheim 1, 85375 Neufahrn, Fl.-Nr. 1354/11 Gmkg. Neufahrn**

### **Sachverhalt:**

Für das Grundstück Am Tierheim 1, 8575 Neufahrn, Fl.-Nr. 1354/11 Gmkg. Neufahrn wird der Neubau einer Polizei-Quarantänestation, einer Vermittlungsstation für Katzen sowie die Verlegung eines Garagengebäudes beantragt.

Sowohl der Neubau einer Polizei-Quarantänestation als auch die Errichtung eines Garagengebäudes wurden bereits 2023 bzw. 2017 genehmigt. Dabei sollte die Quarantänestation als einstöckiger Bau an die Nord-Ost-Seite des Grundstücks parallel zur Staatsstraße situiert werden und das gleichgroße Garagengebäude wiederum parallel dazu zwischen den Parkplätzen und dem Wirtschaftshof errichtet werden.

Der Grundriss des aktuellen Vorhabens ist im Folgenden eingefügt:

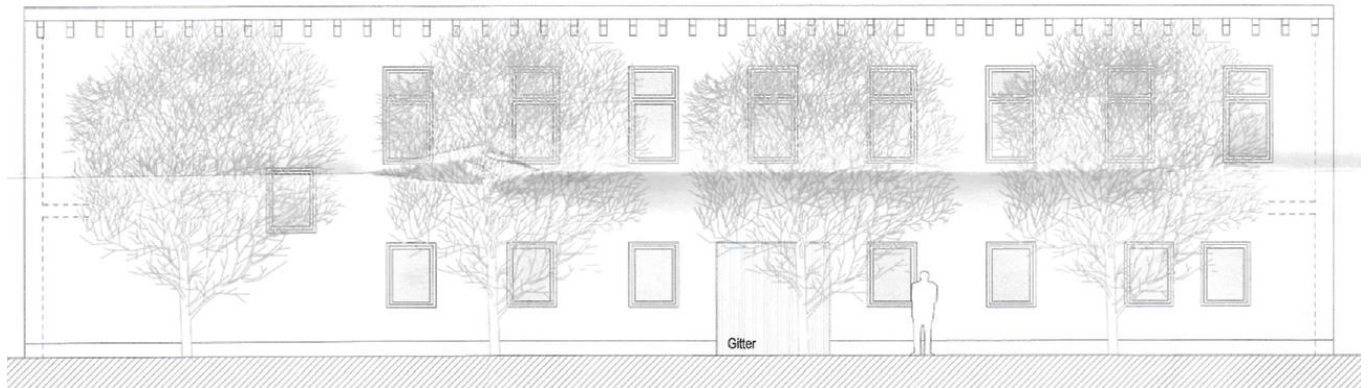


Aus finanziellen Gründen wurden beide Bauvorhaben bislang nicht final umgesetzt. Stattdessen zog die Polizei Quarantänestation übergangsweise in Bürocontainer, welche auf der Fläche der geplanten Garagen aufgestellt wurden. Bestandteil der Gesamtplanung war von Anfang an eine vollständige Umzäunung des Tierheimgeländes, um ein Ausbrechen oder versehentliches Freikommen von Tierheimtieren zu verhindern. Dies ist auch aufgrund der Lage direkt an der Staatsstraße 2350 unerlässlich. Da die, auf dem nördlich angrenzenden Grundstück bereits in Planung befindliche Reptilienauffangstation über die Zufahrt des Tierheims zu erschließen ist, muss besagter Zaun westlich von dieser Zufahrt verlaufen. Daher

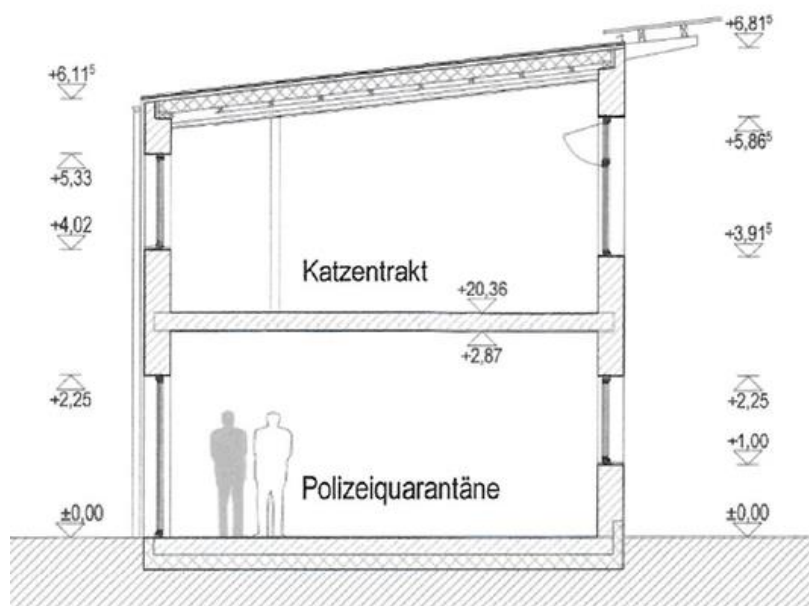
sollen die bereits genehmigten Positionen der Polizei Quarantänestation und des Garagen-  
traktes getauscht werden. Zusätzliche Fläche soll dabei nicht versiegelt werden.

Außerdem soll mit dem neuen Antrag ein zusätzliches Stockwerk auf der Quarantänestation  
zur Erweiterung des Katzenbereichs errichtet werden.

Ansicht Ost der Quarantänestation und Katzentrakt im 1.OG:



Schnitt:



Das Grundstück liegt im planungsrechtlichen Außenbereich und wurde nach nach § 35  
Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Da die Gebäude hinsichtlich der Grundfläche bereits genehmigt wurden, spricht nach Ansicht  
der Bauverwaltung nichts gegen einen Tausch der jeweiligen Nutzung. Die Errichtung des  
Obergeschosses führt zu einer Wandhöhe von 6,81m, welche sich in der Höhe des südlich  
liegenden Gebäudes mit der Tierpflegerwohnung widerspiegelt.

Die Prüfung ggf. vorhandener umweltrechtlicher Belange erfolgt durch die Untere  
Naturschutzbehörde im Landratsamt Freising.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Polizeiquarantäne, eines Katzentraktes sowie der Verlegung des Garagengebäudes auf dem Grundstück Am Tierheim 1, 85375 Neufahrn, Fl.-Nr. 1354/11 Gmkg. Neufahrn das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmung:** Ja 11 Nein 0

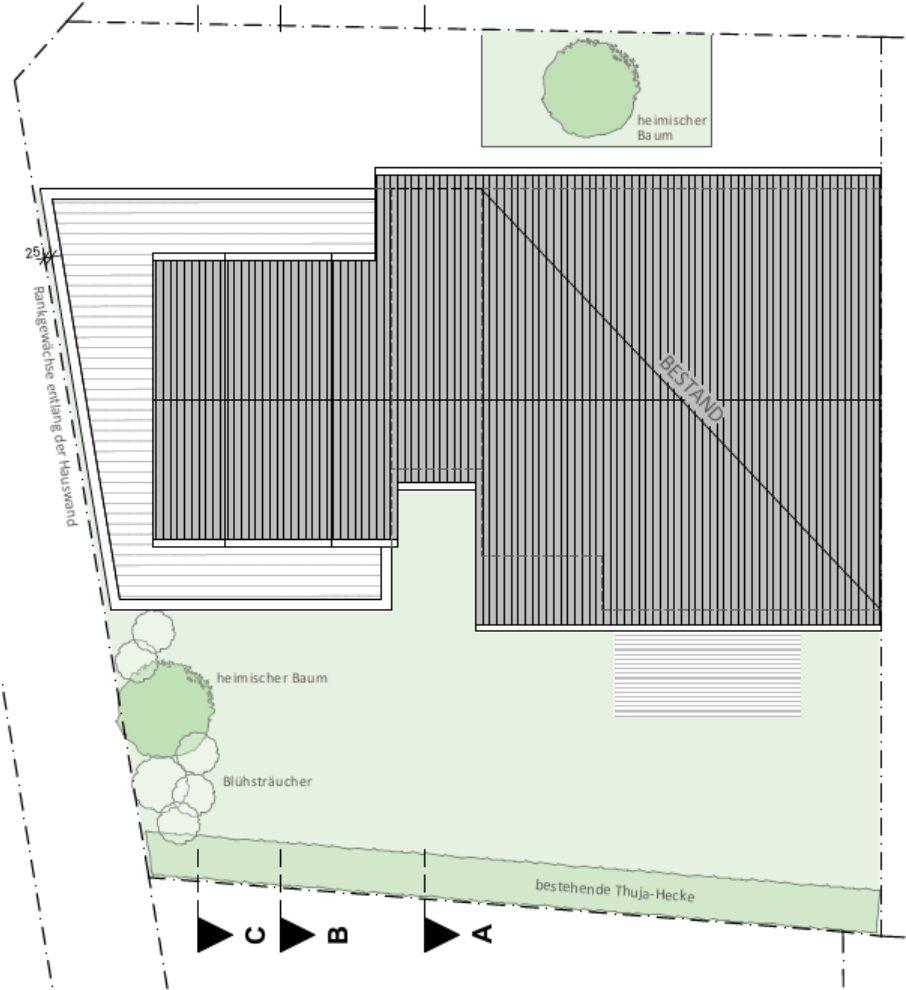
**TOP 3 Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch eines Garagengebäudes u. Anbau einer Wohneinheit an eine bestehende DHH auf dem Grundstück Grasweg 25, 85375 Neufahrn, Fl.-Nr. 1961 Gmkg. Neufahrn**

**Sachverhalt:**

Bereits Anfang 2024 wurde vom Bauherrn ein Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch eines Garagengebäudes und Anbau einer Wohneinheit an eine bestehende Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Grasweg 25, 85375 Neufahrn b.Freising, Fl.-Nr. 1961 Gmkg. Neufahrn im Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität behandelt (auf Beschlussvorlage Bau/008/2024 wird verwiesen). Der Ausschuss erteilte das gemeindliche Einvernehmen, jedoch sah das Landratsamt keine rechtliche Möglichkeit, das Vorhaben mittels einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 28 zu genehmigen, da die Grundzüge der Planung durch das Vorhaben berührt waren. Eine Realisierung des Vorhabens wurde nur über eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 für möglich erachtet. Einem vom Bauherrn gestellten Antrag auf Änderung stimmte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.02.2026 zu.

Aufgrund der Einführung des sogenannten „Bauturbos“ (§ 246e Baugesetzbuch (BauGB)) im Oktober 2025 hat der Bauherr nunmehr darum gebeten, dass der oben genannte Antrag auf Vorbescheid, welcher bisher nicht vom LRA verbeschiedet wurde, erneut geprüft wird. Eine erneute Behandlung im Bau, Umwelt und Mobilitätsausschuss mit der Frage, ob eine Zustimmung entsprechend § 36a BauGB erteilt werden kann ist deshalb erforderlich.

Das Bauvorhaben ist folgend dargestellt:





Die auch bisher zum Antrag beigefügten Fragen bleiben bestehen. Diese sind:

1. Wird eine Befreiung von den Punkten 3.1; 3.2 und 5.1 des Bebauungsplans wie zeichnerisch dargestellt erteilt?
2. Wird eine Befreiung von den Punkten 4.1 und 4.2 des Bebauungsplans wie zeichnerisch dargestellt erteilt?
3. Ist die Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit auf dem Grundstück planungsrechtlich zulässig?

Die Bauverwaltung hat eine erneute Beurteilung des Vorhabens vorgenommen, da es sich um einen Anwendungsfall des Baurubos (Vorhaben = Wohnbebauung) handelt. Hierbei stellen sich im Grunde dieselben städtebaulichen Fragen, wie bei der vorhergehenden Beurteilung. Die am 22.03.2026 im Gemeinderat beschlossenen Empfehlungen zur Anwendung des Baurubos wurden dabei zusätzlich berücksichtigt. Dabei ist insbesondere zu nennen, dass eine Zustimmungsentscheidung grundsätzlich geeignet ist, planungsrechtliche Maßstäbe dauerhaft zu verändern.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 28 „Mintraching West II“, dessen Festsetzungen das Vorhaben in mehreren Punkten nicht entspricht. Gem. § 246e BauGB kann die Gemeinde nunmehr von diesen Festsetzungen auch ohne Änderung des Bebauungsplans abweichen, sofern die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, und das Vorhaben der

Schaffung von Wohnraum dient. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Vorhaben den städtebaulichen Zielen der Gemeinde nicht widerspricht.

Die beantragten Befreiungen betreffen das Maß der baulichen Nutzung, genauer die GRZ (Grundflächenzahl), GFZ (Geschossflächenzahl), den Bauraum sowie den Dachgeschoßausbau, die Vorgabe Satteldach und die Festsetzung zur zulässigen Vollgeschossanzahl. Die Begründungen zu den Befreiungen sind der Vorlage nochmals angefügt.

#### Beurteilung der Verwaltung:

Auf die im Bebauungsplan Nr. 28 vorgegebenen Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) sowie den weiteren Vorgaben wurde in der Vorlage Bau/008/2024 hinreichend eingegangen. Insofern wird hierauf verwiesen.

Aus städtebaulicher Sicht ist bei der erneuten Beurteilung insbesondere noch einmal auf die geplante Bebauung von über 40 m (ohne Betrachtung des geplanten Neubaus auf dem Nachbargrundstück) hinzuweisen. Des Weiteren ragt der geplante Baukörper im Westen bis an die Grundstücksgrenze und überschreitet damit die von der bestehenden Ortsrandbebauung gebildete Bebauungsgrenze. Letzteres ist bei einer Zustimmung in jedem Fall geeignet planungsrechtliche Maßstäbe dauerhaft zu verändern, d.h. dass mindestens im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 28 weiteren Anwendungsfällen für eine grenzständige Bebauung ebenfalls zuzustimmen wäre. Unklar ist in diesem Zusammenhang noch, inwiefern die Zustimmung auch als Präzedenzfall für Grundstücke außerhalb des Bebauungsplans gelten kann (gemeint ist hier der restliche Ortstrand entlang des Hirtenwegs). Eine Rechtsprechung hierzu bleibt erst noch abzuwarten.

Eine Zustimmung der Nachbarn ist in den Antragsunterlagen weiterhin nicht zu entnehmen. Da aber die gesetzlichen Abstandsflächen nachgewiesen sind, soweit sie benachbarte bebaute Grundstücke betreffen, kann davon ausgegangen werden, dass in dieser Hinsicht nachbarliche Belange nicht berührt sein dürften. Ebenfalls betroffen ist der Eigentümer des westlich gelegenen, landwirtschaftlich genutzten Grundstücks. Zulässigerweise dürfte sich die gesetzliche Abstandsfläche nur bis zur Mittellinie des dazwischenliegenden, im Eigentum der Gemeinde Neufahrn befindlichen Flurstücks erstrecken, sofern es sich bei dem 4 Meter breiten Wiesenstreifen um ein öffentlich gewidmetes Flurstück (Feldweg) handelt.

Wie auch bereits in der vorangegangenen Vorlage beschrieben, sind durch das Vorhaben auch Festsetzungen des ebenfalls noch rechtsgültigen Grünordnungsplans betroffen. Da das Gebäude bis an die westliche Grundstücksgrenze geplant wird, ist die vorgeschriebene lockere Ortsrandbepflanzung in diesem Bereich nicht mehr möglich. Im Vorfeld der erneuten Prüfung fanden zur Verbesserung der Situation deshalb Gespräche mit dem Bauherrn statt. Daraufhin wurde eine angepasste Planung eingereicht welche ein Abrücken des Gebäudes um etwa 25 cm von der westlichen Grundstücksgrenze zur Begründung der Fassade vorsieht. Des Weiteren ist die Entfernung der bestehenden Thujahecke an der Westgrenze dargestellt. Gepflanzt werden sollen dafür, wie im Grünordnungsplan vorgegeben, Blühsträucher sowie ein Baum.

In der Zusammenfassung lässt sich sagen, dass es sich um einen möglichen Anwendungsfall des § 246 e BauGB handelt, sich der Nachverdichtungswunsch des Bauherrn nachvollziehen lässt, sich aber auch bei der erneuten Beurteilung städtebauliche Bedenken nicht ganz ausräumen lassen (Ortsrandentwicklung).



### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität erteilt dem Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch eines Garagengebäudes u. Anbau einer Wohneinheit an eine bestehende DHH auf dem Grundstück Grasweg 25, 85375 Neufahrn Ortsteil Mintraching, Fl.-Nr. 1961 Gmkg. Neufahrn die gemeindliche Zustimmung. Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 28 „Mintraching West II“ wird damit zugestimmt. Dem Landratsamt soll mitgeteilt werden, dass die Ortsrandeingrünung gemäß Eingabeplan „Dachaufsicht, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Lageplan“ vom 16.03.2026 herzustellen und dauerhaft zu erhalten und dies als Auflage in einen etwaigen Genehmigungsbescheid aufgenommen werden soll.

**Abstimmung:** Ja 11 Nein 0

**TOP 4** Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids zum Abbruch eines Einfamilienhauses und Neubau von zwei Dreispännern mit drei Garagen auf dem Grundstück Zum Gaßl 4, 85375 Neufahrn OT Mintraching, Fl.-Nr. 1561/3 Gmkg. Neufahrn

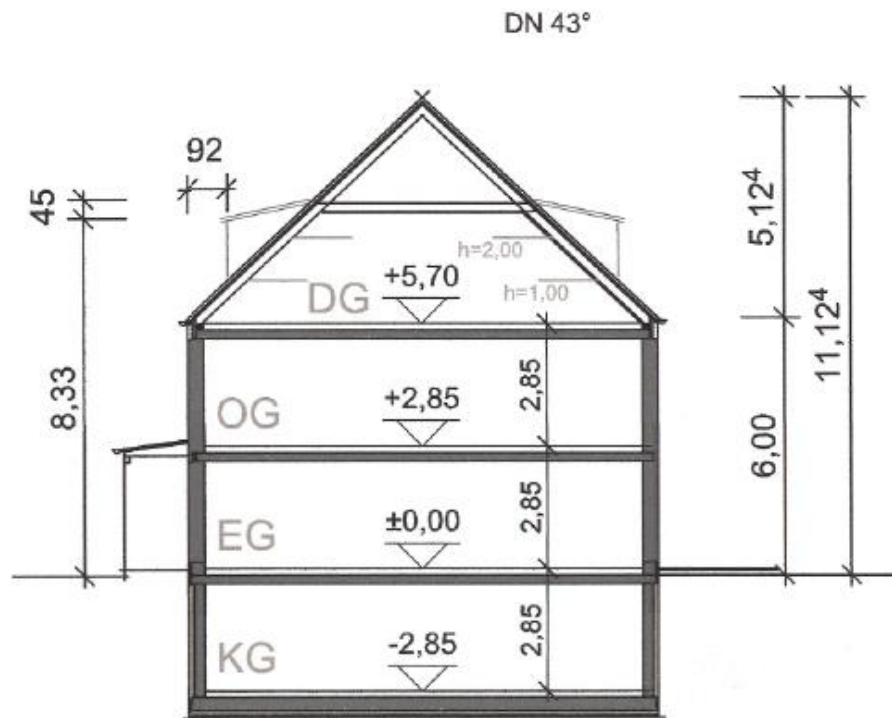
**Sachverhalt:**

Der Antragsteller begehrt eine Verlängerung des Vorbescheids zum Abbruch eines Einfamilienhauses und Neubau zweier Dreispänner und dreier Garagen auf dem Grundstück Zum Gaßl 4, 85375 Neufahrn OT Mintraching, Fl.-Nr. 1561/3 Gmkg. Neufahrn.  
(auf Beschlussvorlage Bau/144/2022, behandelt im Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität am 07.11.2022, wird verwiesen).

Dachaufsicht und Systemschnitt sind im Folgenden noch einmal eingefügt:



DACHAUFSICHT



## SYSTEMSCHNITT

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich in einem Bereich ohne Bebauungsplan, so dass sich die Genehmigungsfähigkeit nach den Einfügungskriterien des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) richtet.

Gründe, die gegen die planungrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sprechen, sind nach wie vor nicht zu erkennen, weshalb nach Ansicht der Verwaltung einer Verlängerung des Vorbescheids zugestimmt werden kann.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität erteilt dem Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids zum Abbruch eines Einfamilienhauses und Neubau von zwei Dreispännern mit drei Garagen auf dem Grundstück Zum Gaßl 4, 85375 Neufahrn OT Mintraching, Fl.-Nr. 1561/3 Gmkg. Neufahrn das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmung:** Ja 11 Nein 0

## **TOP 5    Bekanntgaben**

### **TOP 5.1    Dringliche Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 GO zum Antrag auf Baugenehmigung zur Erneuerung von zwei Schornsteinen und des Notstromaggregats sowie der Errichtung von zwei Blockheizkraftwerken auf der Kläranlage Grüneck, Münchner Str. 1a, 85375 Neufahrn, Fl.Nrn. 2916, 2929/3 Gmkg. Neufahrn; Antragsteller: Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn**

#### **Sachverhalt:**

Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung durch den ersten Bürgermeister gem. Art. 37 Abs. 3 GO vom 01.04.2026 zum Antrag auf Baugenehmigung zur Erneuerung von zwei Schornsteinen und des Notstromaggregats sowie der Errichtung von zwei Blockheizkraftwerken auf dem Gelände der Kläranlage Grüneck, Münchner Str. 1a, 85375 Neufahrn, Fl.Nrn. 2916, 2929/3 Gmkg. Neufahrn.

Das Einvernehmen erfolgte im Rahmen des entsprechenden Formblattes.

Zur Ausgangslage und Dringlichkeit:

Da laut Antragsteller, dem Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching, Neufahrn (AZV) die Betriebssicherheit mit den vorhandenen Blockheizkraftwerken (BHKW) gefährdet ist, wurde vom AZV ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns beim Landratsamt gestellt. Da der vorzeitige Baubeginn vor der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität am 20.04.2026 erteilt werden soll, wurde geprüft, ob eine Behandlung durch den Gemeinderat in der letzten Sitzung am 23.03.2026 möglich war. Aufgrund der nicht vollständigen Anwesenheit aller Gemeinderatsmitglieder war die Nachmeldung der Behandlung des Antrags auf Baugenehmigung nicht möglich. Die Anwesenden sprachen sich für die Zustimmung aus und sahen keine Notwendigkeit für die zusätzliche Einberufung eines Ausschusstermines. Daraufhin wurde am 01.04.2026 das Einvernehmen zum genannten Antrag als dringliche Anordnung wegen der Unaufschiebbarkeit vom ersten Bürgermeister erteilt.

Erläuterung des Vorhabens:

Auf dem Grundstück der Kläranlage Grüneck, Münchner Straße 1a, Fl.- Nrn. 2916, 2929/3 Gmkg. Neufahrn plant der AZV die Erneuerung der bestehenden Blockheizkraftwerke (BHKW), der zwei Schornsteine sowie des Notstromaggregats. Die derzeit vorhandenen drei BHKW-Anlagen mit jeweils rund 190 kW elektrischer Leistung sollen durch zwei moderne BHKW mit jeweils ca. 500 kW elektrischer Leistung ersetzt werden.

Die neuen Anlagen dienen der Verstromung des anfallenden Klärgases und tragen damit wesentlich zur Eigenstromversorgung der Kläranlage sowie zur energetischen Nutzung des Klärgases bei.

Aufgrund der Anlagengröße unterliegt das Vorhaben dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und muss durch das Landratsamt Freising immissionsschutzrechtlich genehmigt werden. Bestandteil des Genehmigungsverfahrens sind unter anderem Schall- und Luftgutachten.

Das Luftgutachten des TÜV Süd hat ergeben, dass für einen ordnungsgemäßen Betrieb folgende Kaminhöhen erforderlich sind:

- Abgaskamin der BHKWs: 17 m
- Abgaskamin des Notstromaggregats: 10 m

Diese Höhen stellen sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz der Umgebung eingehalten werden.

Das Vorhaben liegt im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Das Vorhaben dient der Erneuerung bzw. Erweiterung der bereits bestehenden Kläranlage in Mintraching und gilt im Außenbereich als privilegiert. Gründe, die gegen eine Erteilung des Einvernehmens sprechen würden, liegen nicht vor.

Grundsätzlich ist gemäß Geschäftsordnung aufgrund der Lage im Außenbereich der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität zuständig. Da es sich aber um eine dringliche und un-aufschiebbare Angelegenheit handelte (siehe oben), war zur Vermeidung von wirtschaftlichen Nachteilen die dringliche Anordnung notwendig.

Bekanntgabe der dringlichen Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 GO

Der erste Bürgermeister erteilte mit Entscheidung vom 01.04.2026 dem Antrag auf Baugenehmigung zur Erneuerung von zwei Schornsteinen und des Notstromaggregats sowie der Errichtung von zwei Blockheizkraftwerken auf der Kläranlage Grüneck, Münchner Str. 1a, 85375 Neufahrn, Fl.Nrn. 2916, 2929/3 Gmkg. Neufahrn das gemeindliche Einvernehmen.

## **TOP 5.2 Bauantrag Malvenweg**

BAL Schöfer:

- der Überdachung wurde im BUM-Ausschuss zugestimmt
- das LRA stellt dies als nicht genehmigungsfähig dar – Ablehnung

GR Buschendorf:

- was war der Grund?

BAL Schöfer:

- Länge der Grenzbebauung über 16 m

## **TOP 5.3 Bauantrag Thomastraße**

BAL Schöfer:

- Nutzungsänderung in Ferienwohnungen auch im BUM-Ausschuss abgelehnt
- Aufforderung LRA: Einvernehmen und Ausnahme ist zu erteilen

GR Dr. Aichinger:

- Gebietscharakter erhalten?

BAL Schöfer:

- Grenze wäre ein Übergang in ein Mischgebiet

## **TOP 6 Anfragen aus dem Gremium**

KEINE

Neufahrn, 22.04.2026

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Alexander Meißner

Protokollführung